

Beiwort zur Karte 4,20

Wandel des Grundbesitzes in Bissingen ob Lontal

von HANS EILFORT

1. Einleitung

Das Beispiel Bissingen ob Lontal zeigt den Wandel und die Entwicklung von Flurstruktur und Grundbesitz einer typischen, noch heute weitgehend bäuerlich strukturierten Albgemeinde innerhalb der letzten 150 Jahre. In den 4 Kartenblättern kommt zum Ausdruck, wie durch bodenordnende Maßnahmen der jeweiligen betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen Mittel- und Kleinbetriebe Rechnung getragen wurde, um ihnen die Teilhabe an der allgemeinwirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen.

2. Zur kartographischen Darstellung

Bei den vier vorgestellten Kartenbeispielen handelt es sich um moderne kartographische Bearbeitungen der Original-Katasterkarten von der ersten württembergischen Katastervermessung bis hin zu den Arbeitskarten der modernen Flurbereinigung. Es wäre sicherlich interessant gewesen, durch Verwendung unbearbeiteter Kopien der jeweiligen Originalkarten auch die Veränderung der katasterkartographischen Darstellungsweise in diesem Zeitraum mit darzustellen. Dies hätte jedoch die Vergleichbarkeit der verschiedenen Situationen erheblich beeinträchtigt. Um das Augenmerk ganz auf die Sachdarstellung – Entwicklung von Flurstruktur und Grundbesitz – zu konzentrieren, wurde bei allen 4 Karten eine einheitliche Darstellungsart gewählt und all das weggelassen, was nicht zur Behandlung des Themas selbst notwendig ist.¹⁷

3. Ort und Gemarkung Bissingen o.L.

Die bis 1972 selbständige Gemeinde Bissingen ob Lontal ist durch Eingemeindung zum 1.4.1972 Teil der

Stadt Herbrechtingen, Kreis Heidenheim/Brenz, geworden. Desungeachtet hat dieser Teilort mit 571 Einwohnern bis heute seinen ländlichen Charakter weitgehend erhalten. Das Dorf und der ganz überwiegende Teil der Gemarkung liegen 500-540 m ü.N.N. oberhalb des Lonetales auf der Heidenheimer Alb. Die Gemarkungsfläche beträgt 1059 ha. Hiervon sind 611 ha landwirtschaftlich genutzt, 413 ha Wald und 35 ha als Ortsetter locker überbaut.

Bei Bissingen handelt es sich – wie schon die Namensendung vermuten läßt – um eine Ansiedlung aus alemannischer Zeit. 1278 wurde sie erstmals urkundlich erwähnt. Die Ursprünge der romanischen Pfarrkirche reichen zeitlich noch weiter zurück.

Die landwirtschaftlich genutzte Gemarkung wird von Nord über Ost und Süd bis Südwest von in Staats-, Gemeinde- oder in Privatbesitz befindlichen Wäldern umgeben, die im Süden in das Lonetal abfallen. Grundgestein sind Massenkalk des Weißjura. Sie sind vor allem in den höheren landwirtschaftlich genutzten Lagen durch Bildungen des Tertiär und Quartär überdeckt. Die Bodenqualitäten sind überwiegend als gut zu bezeichnen (Ackerzahlen der Reichsbodenschätzung zumeist über 50 Punkte). Landschaftlich besonders reizvoll ist das Lonetal. Es steht unter Landschaftsschutz.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird derzeit von 46 Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet. Ihre Anzahl hat sich in den letzten 20 Jahren nicht unbeträchtlich verringert. Vor allem haben zahlreiche Landwirte die Viehhaltung aufgegeben, bewirtschaften ihre Flächen im Nebenerwerb oder haben sie verpachtet. Trotzdem ist der *Landhunger* der verbliebenen Betriebe beträchtlich. Dies hat zur Folge, daß sowohl das Pachtpreinsniveau als auch die Verkaufspreise landwirtschaftlicher Grundstücke überdurch-

schnittlich hoch sind. Landwirtschaftliche Grundstücke werden jedoch nur selten zum Verkauf angeboten.

Die Bissinger Haupterwerbsbetriebe bewirtschaften Flächen zwischen 18 und 35 ha; sie sind zur weiteren Aufstockung gezwungen, wenn sie ihren Status erhalten wollen. Drei von ihnen haben 1963 im Zusammenhang mit der beschleunigten Zusammenlegung ihre Hofstellen aus der Ortslage in den Gemarkungsteil westlich der Bundesstraße Ulm-Heidenheim verlegt. Sie bilden dort den neuen Weiler *Lenzenhöfe* und bewirtschaften auch Flächen auf der angrenzenden Gemarkung Dettingen am Albuch.

Der Grundbesitz der hauptberuflich tätigen Landwirte wird geschlossen vererbt⁸.

4. Bissingen o.L. im 19. Jahrhundert

Über die Situation in Bissingen o. L. etwa zum Zeitpunkt der ersten Katasteraufnahme 1830 und um die letzte Jahrhundertwende können einige Daten aus den Beschreibungen des Oberamts Ulm vom Jahre 1836 bzw. 1897 Aufschluß geben^{13,14}. Seinerzeit gehörte Bissingen zum Oberamt Ulm (erst im Zuge der Auflösung der Oberämter in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts wurde es dem Kreis Heidenheim zugeschlagen).

1836 hatte Bissingen o.L. 478 Einwohner, 1897 waren es noch 419 Bewohner. Bis 1939 ist diese Zahl weiter auf 389 gesunken; sie stieg mit dem Zustrom von Flüchtlingen und Heimatvertriebenen aus den Ostgebieten nach dem 2. Weltkrieg wieder auf über 500 an¹⁵. 1836 hatten die Bissinger Bauern noch den Zehnten an Staat und Kirche zu leisten. In die Grundherrschaft teilten sich die Freiherrn Tänzel von Tratzberg zu Oberbächingen, der Graf Maldeghem zu Niederstotzingen und der Staat.

Zu jener Zeit wurde die parzellierte Feldgemarkung noch in Dreifelderwirtschaft mit Dinkel als Wintergetreide und mit Gerste oder Hafer als Sommergetreide bestellt. Im jeweiligen Brachfeld wurden auch 1830 nur zum geringsten Teil Futterpflanzen angebaut. Die 3 im Flurzwang je einheitlich genutzten Zelgen erstreckten sich in Bissingen nach Süden, nach Norden bzw. Nordwesten. Sie waren durch Hecken oder künstliche Zäune gegen die Allmendteile abgegrenzt. Einzelne Gewanne *Zwischen den Öschen* waren vom Flurzwang ausgenommen. An besonders fruchtbaren Stellen der Gemarkung waren *Krautäcker* (die kleinstparzellierten Gewanne) nochmals extra eingefriedigt.¹²

Die in gemeinschaftlicher Weidenutzung befindlichen Allmenden befanden sich in der Regel vom Dorf aus gesehen hinter den Öschen vor dem Wald bzw. gingen in diesen über, denn die Wälder jener Zeit waren keineswegs Forstkulturen im heutigen Sinne. In ihnen wurde häufig das Vieh geweidet und auch die Streuentnahme war durchaus üblich. Die Allmenden wurden aber im Laufe der Zeit weitgehend parzelliert und an

die Allmendberechtigten zur ackerbaulichen Nutzung innerhalb der so erweiterten Zelgen zugeteilt. 1827 wurden die Gewanne *Reute* und *Lerchenbühl* im Südwesten und Nordwesten der Gemarkung gerodet und ebenfalls aufgeteilt. So hat sich die ackerbaulich genutzte Fläche noch bis in das 19. Jahrhundert zu Lasten von Wald und Allmende ständig vergrößert.

5. Die Flurstruktur zum Zeitpunkt der Landesvermessung 1830

König Wilhelm I. von Württemberg ordnete durch Dekret vom 25. Mai 1818 *zum Behuf der zur Schaffung eines neuen Grundsteuerkatasters zu treffenden Einleitungen und Vorkehrungen* für das ganze Königreich Württemberg die Landesvermessung an. Zum ersten Male sollte hier das ganze Land in einem einheitlichen System aufgenommen und Flurkarten in einem relativ großen Maßstab (1:2500) als Rahmenkarten für das ganze Land flächendeckend hergestellt werden.^{10a}

Diese Landesvermessung erfolgte in der Zeit von 1818 bis 1840. Sie bestand aus einer Triangulation zur Bestimmung eines Festpunktfeldes, der Punktverdichtung mit dem Meßtisch und der Detailaufnahme der einzelnen Parzellen. Letztere erfolgte überwiegend nach der Orthogonalmethode mit Kreuzscheibe und Meßplatten. Die ermittelten Maßzahlen wurden in Feldbüchern – den sog. Brouillons – festgehalten.

Aufzunehmen waren alle Grundstücke unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse, die Kulturgrenzen, Wege, Gewässer und Gebäude. Vor der Vermessung sollte die Abmarkung der Grundstücksgrenzen von dem dafür bestellten Untergangsgericht überprüft und gegebenenfalls erneuert werden.

Anhand dieser Brouillons wurde der Grundriß im Maßstab 1:2500 kartiert und hiervon eine Reinzeichnung, die *Urkarte* gefertigt. Nach Revision der Karten konnte die Flächenberechnung und aufgrund dieser das Primärkataster aufgestellt werden. Die Urkarten selbst wurden lithographisch vervielfältigt.^{10b} Die Flurkarten der württembergischen Landesvermessung sind nicht nur eine exakte Darstellung des seinerzeitigen Grundbesitzes, sie vermitteln ebenso ein sehr anschauliches Bild der damaligen Flurstruktur in den einzelnen Gemarkungen.

In Bissingen o. L. wurde die Landesvermessung im Jahre 1830 vorgenommen. Zu dieser Zeit war die Parzellierung der Gemarkung zwar schon sehr weit fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen, die grundherrlichen Rechte noch nicht alle abgelöst.

Ein – zwar nicht mehr sehr großer – Teil der Gemarkung war noch in gemeinschaftlicher Allmendnutzung. Die Wälder wurden noch stark durch Nebennutzungen belastet und waren ungeteilt.

Das Kartenbild der Gemarkung Bissingen o. L. weist eine recht unsystematische Gewannflur aus, die ihre Entstehung in dieser Gliederung sowohl den

topographischen Gegebenheiten als auch einer sehr stückweisen Einvernahme des Landes in die ackerbauliche Nutzung verdankt. Dies ist in erster Linie damit zu erklären, daß die sehr einfachen Ackerbaugeräte (Pflüge) unserer Vorfahren eine weit größere Rücksichtnahme auf topographische Kleinformen und den Untergrund erforderten, als dies im 19. Jahrhundert oder gar heute notwendig ist. Darüber hinaus steht das Juragestein in der Fläche unterschiedlich hoch an, so daß zunächst wohl nur die tiefgründigeren Bereiche unter den Pflug genommen wurden. Erst im Laufe der Zeit sind dann auch die dazwischen liegenden weniger gut geeigneten Flächen aus der Allmendnutzung in das dreifeldrige Bewirtschaftungssystem einbezogen worden.

Des weiteren ist unschwer zu erkennen, daß die einzelnen Gewanne zahlreichen Teilungsvorgängen unterworfen waren.

Die Besitzstände der einzelnen Landwirte sind mehr oder weniger gleichmäßig über die ganze Feldgemarkung verteilt; lediglich der rotgefärbte fällt mit seiner Konzentration im nördlichen – bonitätsmäßig besonders guten – Gemarkungsteil etwas aus dem Rahmen. Die überwiegend gleichmäßige Verteilung ist dadurch zu erklären, daß die einzelnen Familien jeweils an der abschnittweisen Kultivierung partizipierten und *ihren* Anteil bekamen, wo gerade gerodet wurde. Schließlich mußten sie ja auch bei der dreifeldrigen Wirtschaftsweise in allen 3 Zelgen angemessen mit Grundstücken vertreten sein, denn sonst wäre ihre Versorgung nicht in allen Jahren dieses Zyklusses einigermaßen gleichmäßig gewährleistet gewesen.

6. Die Waldaufteilung 1865

Im Verhältnis zwischen den Blättern 1830 und 1890/1914 fällt auf, daß in der Zwischenzeit sowohl der Wald an 2 Stellen erheblich zugunsten der Feldlage reduziert, als auch ein Teil des verbliebenen Waldes im Südwesten der Gemarkung parzelliert wurde. Bei den Rodungen handelt es sich um den Weitergang des Prozesses, wie er sich seit der Landnahme bis ins 19. Jahrhundert vollzog und erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Stehen gekommen ist: Die Inbesitznahme der ursprünglich fast ganz bewaldeten Alb durch die Landwirtschaft, insbesondere den Ackerbau im Rahmen der Dreifelderwirtschaft. Gewiß ist dieser Prozeß nicht immer einsinnig verlaufen. Es hat Zeiten gegeben – insbesondere nach den verheerenden Kriegen und Epidemien mit ihrem erheblichen Bevölkerungsrückgang –, in denen der Wald wieder größere Flächen zurückgewann. Aber zumindest seit dem Ende des 17. Jahrhunderts verlief dieser Vorgang wieder ausschließlich zu Lasten der bewaldeten Gebiete.

In Bissingen wurden die beiden Rodungsgebiete – insgesamt etwa 50 ha – parzelliert, an die Nutzungsberechtigten aufgeteilt und als neue Gewanne in die angrenzenden Zelgen einbezogen.

Über die Gewinnung neuen Ackerfeldes hinaus

wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch der Verbesserung der bäuerlichen Waldbewirtschaftung größere Bedeutung zugemessen. Die gemeinschaftliche Waldnutzung durch die Realberechtigten ließ – vor allem wegen der umfangreichen Nebennutzung – eine intensive Waldwirtschaft nicht zu. Deshalb entschloß man sich mancherorts – so auch in Bissingen o. L. –, den Wald ebenso wie viele Weideallmenden real zu teilen. Im Gemeindearchiv befindet sich ein Protokoll über die 1864 erfolgte Aufteilung des Realwaldes *Reute* im Südwesten der Gemarkung an die 58 berechtigten Bissinger Grundbesitzer. Im Jahre 1863 hatten danach die Realberechtigten ‚in größerer Mehrzahl‘ den Teilungsbeschluß gefaßt, der alsbald von der königlichen Regierung genehmigt wurde. Darauf wurde der gesamte Wald von dem Oberamtsgeometer Hynek aus Ulm vermessen und seine Größe mit $393 \frac{3}{8}$ Morgen 6,2 Ruten (ca. 124 ha) bestimmt. Von dieser Fläche wurde *derjenige Teil, der vermöge seiner geringen Bestockung und steilen Lage zur Verteilung sich weniger eignete, mit 61 Morgen 23,2 Ruten (ca. 20 ha) in Abzug gebracht*. Diese Fläche sollte im gemeinschaftlichen Eigentum der Realberechtigten verbleiben. Für jeden der 58 Berechtigten ergab sich darnach ein Flächenanspruch von $5 \frac{4}{8}$ Morgen 41,5 Ruten (ca. 1,8 ha). Der Oberamtsgeometer hat dann die einzelnen Teilflächen mit Steinen vermarktet und mit Nummern versehen, so daß sie bereits im Jahre 1864 durch Losentscheid an die einzelnen Berechtigten zugeteilt werden konnten. Die unterschiedlichen Bonitäten wurden dadurch berücksichtigt, daß die ganze Verteilungsmasse in 3 Bonitätsklassen eingeschätzt und für diese 3 Klassen unterschiedlich hohe Ausgleichszahlungen festgesetzt wurden. In ähnlicher Weise wurde auch mit dem Holzbestand verfahren. Das gesamte Oberholz wurde *mathematisch genau aufgenommen und berechnet*, das Unterholz aber *gutachtlich geschätzt*. Der nach einer Umtriebszeit von 30 Jahren zu erwartende mengenmäßige Ertrag wurde zurückdiskontiert und für die einzelnen Holzarten entsprechende Geldbeträge pro Cubikfuß festgesetzt. Brennholz wurde als Klafter Holz taxiert und hierfür ebenfalls Preise festgesetzt.

Man sieht aus diesem Protokoll, daß seinerzeit Bewertung und Zuteilung mit ähnlicher Sorgfalt vorgenommen wurden, wie dies heute in den Flurbereinigerungsverfahren geschieht. In das von allen 58 Berechtigten unterschriebene Verteilungsprotokoll wurden aber auch ausführliche *Bestimmungen für die Zukunft* aufgenommen. So durfte der individuelle Waldteil nicht *auswärts verkauft, vertauscht oder verpfändet* werden. Der Waldkomplex sollte *für alle Zukunft* den Bewohnern und Bürgern von Bissingen o. L. verbleiben. Ebenfalls wurde der Wald unter die Aufsicht eines Waldschützen gestellt und für diesen ein Gehalt von 58 Gulden pro Jahr (gleich 1 Gulden pro Berechtigten) festgesetzt. Der Waldkomplex wurde in die Kategorie der gewöhnlichen Privatwäldchen eingereiht, *wonach alle und jede*

Nutzung, Haupt- und Nebennutzung vor allem zur Cog-nition der höheren Forstbehörde gebracht und dort ge-nehmigt werden müssen und ohne dies nicht statthaben dürfen. Nebennutzungen sollten möglichst eingeschränkt bleiben, es solle kein unreifes Holz vorzeitig geschlagen werden und jeder Waldeigentümer solle Sorge dafür tragen, daß *keine leeren Stellen in seinem Wald nutzlos liegen bleiben, sondern durch Kultur namentlich Fich-tenpflanzung in bessere Bestockung gebracht und wert-voller gemacht* werden. Auch in forstlicher Hinsicht hat-te man seinerzeit dort schon sehr klare und moderne Vorstellungen. Dies war wohl auf die Beratung und Betreuung der ganzen Aktion durch die Forstbehörde zurückzuführen. Die seinerzeit getroffene Waldauftei-lung ist bis heute fast unverändert erhalten geblieben. Im Westen wird der Komplex allerdings seit einigen Jahren durch die Bundesautobahn Würzburg-Ulm durchschnit-ten.

7. Die Feldbereinigungen 1890 und 1914

Die Landbewirtschaftung hat sich in weiten Teilen Baden-Württembergs auch im 19. Jahrhundert im wesentlichen in einer Flurgliederung vollzogen, wie sie sich direkt aus der Gestaltung der Ösche bei der ur-sprünglichen Ansiedlung und den nachträglichen Auftei-lungen von neu gerodeten Flächen und Allmenden er-gibt. Lediglich im Allgäu und in Oberschwaben wurde die Flurstruktur im 17. bis 19. Jahrhundert im Rahmen der sog. Vereinödungen völlig verändert (vgl. Karte 4,15 in diesem Atlas als Beispiel für die Vereinödung). Mit diesem kombinierten Arrondierungs- und Aussiedlungs-verfahren wurde dort nicht nur die Landwirtschaft auf eine völlig neue Grundlage gestellt – ohne sie wäre die moderne Grünlandwirtschaft im Allgäu nicht denkbar –, sondern es wurde auch ein neues Landschaftsbild geschaffen, eben das heute für das Allgäu und Ober-schwaben typische Bild der großzügigen Weite und maßvollen Gliederung zugleich.

Hier auf der Alb waren bis weit ins 19. Jahrhundert hinein das System der Landnutzung im weiteren Sinne und damit zusammenhängend Flur- und Landschafts-gliederung im wesentlichen unverändert überkommen.

Der aus dieser Flurstruktur sich notwendigerweise er-gebende Flurzwang mag in den früheren Jahrhunderten die Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt haben, ja er war sogar von Nutzen, denn er verhinderte eine Übernutzung des Bodens und damit eine Auszehrung der natürlichen Ressourcen. Allerdings war damit auch die Besiedlungs-dichte des Landes sehr begrenzt.

Als sich im 19. Jahrhundert durch die sich entfaltenden Agrarwissenschaften und durch staatliche Förderung bis dahin ungeahnte Möglichkeiten für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung ergaben (verbesserte Bo-denbearbeitung, Düngung, Pflanzen- und Tierzucht, Me-liorationen), mußte dieser Flurzwang zunehmend als Hemmschuh empfunden werden. Nur eine freie Verfüg-barkeit der Grundstücke und die Unabhän-

gigkeit von den anderen Bewirtschaftern konnte dem einzelnen Landwirt diese neuen Möglichkeiten voll erschließen. Deshalb wurde als erstes der Ruf laut nach einer intensiven Erschließung der Gemarkung mit einem so dichten Wegenetz, so daß jedes einzelne Grundstück direkt von einem Weg aus zugänglich wurde. Außerdem sollten für die verbesserte Bodenbe-arbeitung die Planformen der Grundstücke regelmäßig, ihre Längsgrenzen möglichst parallel sein.

Zuerst wurden in Württemberg (und auch in Baden) vereinzelt auf völlig freiwilliger Grundlage sogenannte Markungsbereinigungen durchgeführt. Die Zielsetzung dieser Verfahren war sehr bescheiden. Im Vorwort einer Sammlung von Musterplänen – herausgegeben von der Königlichen Zentralstelle für Landwirtschaft 1854 – wird u.a. dargelegt, daß das nächste und drin-gendste Bedürfnis die Anlegung ständiger Zufahrten zu den einzelnen Gewannen zur Beseitigung des Flur-zwangs sei¹¹. Mit einer Feldweganlage in enger aber nicht notwendiger Verbindung stehe eine Verbesserung der Feldeinteilung. Unter Umständen schließe sich eine Güterzusammenlegung an. Eine Markungsbereinigung, bei der ein zweckmäßiges Wegenetz, eine neue Feld-einteilung und eine Zusammenlegung zusammen-treffen, sei willkommen. Erst im Gesetz über Feld-wege, Trepp- und Überfahrtsrechte für das Königreich Württemberg vom 26.3.1862¹ wurde das Prinzip der völligen Freiwilligkeit zugunsten einer demokratischen (qualifizierten) Mehrheitsentscheidung verlassen: *Die Wegeherstellung gilt als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer mit $\frac{2}{3}$ des Steuerkapitals dieser Mehrheit sich dafür erklären* (Art. 11).

Das Verfahren (in der Regel für einen mehr oder weniger umfangreichen Gemarkungsteil) konnte nach positiver Abstimmung durch Beschluß des Oberamtes eingeleitet werden. Hiergegen war Widerspruch mög-lich, zunächst beim Oberamt und in zweiter Instanz bei einer Kollegialstelle bei der Zentralstelle für Landes-kultursachen. Die Ausführung der Maßnahmen er-folgte jeweils durch eine Kommission, die sich aus dem Ortsvorsteher, einem gewählten Feldmesser und einem oder mehreren gewählten Sachverständigen zusammensetzte. (Art. 13 u. 23). Die Kommission hatte nach Art. 17 u.a. folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Feldwegeplanes,
2. Feststellung des Wertes von abgehenden und zuge-henden Grundstücksteilen,
3. bei Streitigkeiten eine gütliche Einigung zu versu-chen,
4. neue Wege und sonstige Grenzänderungen abzu-stecken,
5. die erforderlichen Geldmittel aufzubringen (Umlage auf die Beteiligten im Verhältnis des Grundsteuerfu-ßes der Grundstücke),
6. Mitteilung zur Berichtigung der öffentlichen Bücher zu machen.

Über Streitigkeiten, die nicht von der Kommission gütlich erledigt werden konnten, war die Entscheidung zunächst beim Oberamt, dann bei der Kollegialstelle und in dritter Instanz beim Geheimen Rat zu treffen (Art. 22-24).

Materiell wurde in diesem Gesetz geregelt, daß gegenseitig zustehende Trepprechte auf Verlangen eines Eigentümers aufhören, daß einseitig zustehende Trepprechte auf Antrag gegen Entschädigung mit dem 20fachen Jahreswert abgelöst werden, daß beim Pflügen eine benachbarte Wiese nicht mehr betreten werden darf, daß die Bestellung neuer Überfahrts- und Trepprechte ungültig ist, sofern sie nicht ausnahmsweise vom Oberamt genehmigt wurden und daß nach der Regulierung Grundstücke nicht mehr so geteilt werden dürfen, daß einzelne Teile ihre ständige Zufahrt verlieren.

Es war dies zweifellos ein sehr bescheidener Regelungsrahmen und es wurden zunächst auch nur recht zögernd und keineswegs in allen Landesbereichen von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. In Baden war bereits 1856 das Gesetz über die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke in Kraft getreten³. Dieses badische Gesetz wurde als Gesetz, die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) betreffend vom 21.5.1886 weiterentwickelt⁴. Es galt mit zweimaliger Änderung wie das württembergische bis zum Inkrafttreten der Reichsumlegungsordnung 1938⁶.

Das württembergische Gesetz von 1862 wurde 1886 ebenfalls zu einem Feldbereinigungsgesetz erweitert². Es lehnte sich jetzt materiell und auch formell mehr an das badische Gesetz an und sah die Änderung oder Neuanlage von Wegen ausdrücklich allein oder in Verbindung mit einer Zusammenlegung vor (Art. 1). Aber auch dieses Gesetz brachte noch keinen Durchbruch für die Neuordnung der ländlichen Gemarkungen in größerem Maße und wurde deshalb zur Verfahrenserleichterung mehrfach (1899, 1909, 1930 und 1934) geändert.

Bei der Feldbereinigung stand eindeutig die Erschließung der Fluren durch Anlage eines zweckmäßigen Wegenetzes und Einpassen der Grundstücke in die neuen Gewanne im Vordergrund. Die Zusammenlegung zu größeren Grundstücken spielte zunächst keine und auch später nur eine untergeordnete Rolle. Im Durchschnitt betrug das Zusammenlegungsverhältnis bei den durchgeführten Feldbereinigungen nur 1,2:1. Von der Feldbereinigung ausgeschlossen waren regelmäßig Gebäude, Bauplätze, Parkanlagen, Obstbaumgrundstücke, Hofgrundstücke, Waldungen, Weinberge, Hopfenanlagen, Gewerbliche Anlagen, Grundstücke mit Kies, Sand- und Lehmgruben. Diese Grundstücke konnten nur mit Zustimmung der Eigentümer beigezogen werden, es sei denn, ihre Beziehung war zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens erforderlich. Bei Gebäudegrundstücken war aber immer die

Zustimmung des Eigentümers erforderlich (Art. 4). Ein Antrag auf Einleitung einer Feldbereinigung war vom Oberamt der Zentralstelle für Landwirtschaft (später Technisches Landesamt) zur Prüfung vorzulegen. Für die Einleitung war die Zustimmung von mehr als der Hälfte (später $\frac{1}{3}$) der Grundeigentümer erforderlich (Art. 12). Der Beschluß des Oberamtes über die Einleitung eines Verfahrens und die Entscheidung über eventuelle Beschwerden mußten von der Zentralstelle genehmigt werden (Art. 16).

Jedes Verfahren wurde von einer Vollzugskommission durchgeführt, deren Vorsitzender und Feldmesser von der Zentralstelle ernannt und deren übrigen 3 Mitglieder von den Beteiligten aus ihrem Kreise mit absoluter Mehrheit gewählt wurden (Art. 19).

Die Schätzung der Werte aller Grundstücke hatte nach Bodenklassen zu erfolgen. Der Übersichtsplan mit der neuen Wege- und Gewässerführung war von der Vollzugskommission zu entwerfen und mußte von der Zentralstelle geprüft und genehmigt werden. Dann konnte er vom Feldmesser ins Gelände übertragen werden.

Der Zuteilungsentwurf wurde vom Feldmesser aufgestellt, nachdem der Vorsitzende der Vollzugskommission zuvor die Beteiligten über ihre Wünsche gehört hatte. Bei der neuen Feldeinteilung hatte der Feldmesser dafür Sorge zu tragen, daß jeder Grundeigentümer für sein eingeworfenes Grundeigentum wertgleich mit Land abgefunden wurde.

Dieses Abfindungsland sollte von gleicher Kulturart, annähernd gleicher Größe und Bonität sein und – soweit mit einer zweckmäßigen Neuordnung vereinbar – in ähnlicher Lage und durchschnittlich gleicher Entfernung von seiner Hofstelle liegen (Art. 36). Entschädigung in Geld konnte geleistet werden nur zum Ausgleich und für kleine Stücke, für vorübergehende Wertsteigerungen oder Wertminderungen sowie für den Verlust an Bäumen, Wein- und Hopfenstöcken.

Einwendungen gegen die Zuteilung waren nur in einer anzuberaumenden Schlußtagfahrt möglich. Nach entsprechender Verhandlung der Vollzugskommission und Bescheid durch dieselbe lag die Entscheidung bei der Zentralstelle. Dagegen war dann in bestimmten Fällen noch eine Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

Alle durch die Feldbereinigung erwachsenden Kosten, insbesondere für gemeinschaftliche Anlagen sowie ein Pauschbetrag für den Feldmesser waren von den Beteiligten entsprechend dem Wert ihrer Abfindungsgrundstücke zu tragen.

Die in Bissingen o. L. durchgeführten Feldbereinigungen wurden nach dieser Verfahrensweise abgewickelt. Geordnet wurde nahezu die gesamte Feldgemarkung mit Ausnahme der Grünlandlagen im Lonetal, der ehemaligen Allmendgewanne im Ostzipfel der Gemarkung sowie die zuletzt gerodeten und schon gut erschlossenen und parzellierten Gewanne im Südwesten

und Nordwesten. Die Ortslage war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls von der Feldbereinigung ausgenommen. Die Neuordnung wurde in 3 Teilen durchgeführt. Die östliche Gemarkungshälfte unterteilt in 2 rechtlich selbständige Verfahren zu Ende des 19. Jahrhunderts, die westliche dann kurz vor dem ersten Weltkrieg. Einen Unterschied im Ergebnis vermag man nicht zu erkennen, obwohl das denkbar wäre, denn im Laufe dieser Zeit war allgemein schon eine Tendenz zu größeren Gewannlängen hin erkennbar. Die durchschnittlichen Grundstücksgrößen unterscheiden sich in beiden Gebieten auch nicht wesentlich. Die Zahl der Parzellen insgesamt hat sich durch die Feldbereinigungen nur unwesentlich von 1897 auf 1850 verringert. Das entspricht einem Zusammenlegungsverhältnis von 1,02:1. Wie aus der Darstellung der 6 Besitzstände in den Karten Landesvermessung und Feldbereinigung unschwer zu erkennen ist, wurden die Einlagegrundstücke im allgemeinen lediglich in die neuen Gewanne eingepaßt und noch nicht einmal gewannweise zusammengelegt. Man muß bedenken, daß zwischen beiden Situationen ein Zeitraum von 3 Generationen liegt mit entsprechenden Veränderungsmöglichkeiten im familiären Bereich. So haben sich offensichtlich bei dem blau dargestellten Betrieb gravierende Änderungen ergeben, die nicht durch die Feldbereinigung bedingt sind, während die rot, grün, gelb, ocker und rosa dargestellten Betriebe offensichtlich mit fast dem gleichen Grundstücksbestand in die Feldbereinigungen eingetreten sind, wie sie ihn bereits 1830, also 70-80 Jahre vorher aufwiesen.

Das Flurbild ist von der Wegeerschließung her typisch für die württembergische Feldbereinigung. Es gibt kaum ein Gewann, das nicht beidseitig von Wegen erschlossen ist. Die wenigen alten Wege wurden weitgehend in alter Lage belassen, um Kosten und Aufwendungen zu sparen, denn diese Wege waren damals wohl schon teilweise in gewissem Umfange befestigt gewesen. Die neuen Wege sind in sehr geometrischer Manier eingepaßt. Dadurch ergeben sich im Anstoß an belassene Wege sehr viele Mißformen, die sicherlich bei der Zuteilung manche Schwierigkeiten bereitet haben mögen. In einzelnen Gewannen wurden diese Mißformen sogar auf alle Grundstücke des Gewanns aufgefächert. Offenbar hatte sich jeder der betreffenden Eigentümer in diesem Gewann geweigert, die Mißform ganz zu übernehmen.

Die Gewannlängen liegen zwischen 100 und 240 m. Auch das ist sehr typisch für die württembergischen (und badischen) Feldbereinigungen. Die damalige Wirtschaftsweise mit Pferden und wohl mehr noch Kuhanspannung ließen größere Gewannlängen nicht zweckmäßig erscheinen. Aus diesem Grunde war der Wegeflächenaufwand und damit der Abzug zur Aufbringung dieser Wegeflächen bei den alten Feldbereinigungen in der Regel sehr hoch.

Die Durchführung der Feldbereinigungen in Bissingen

o. L. wird den Grundeigentümern – wie auch an anderen Orten – zunächst manche Aufregung gebracht haben. Das Ergebnis bedeutete für die Bauern aber einen gewaltigen Fortschritt in der Feldbewirtschaftung. Sie waren durch die volle Erschließung eines jeden Grundstücks frei vom Flurzwang und konnten ihren Grundbesitz nach eigenem Gutdünken nutzen. Dennoch haben in Bissingen o. L. – wie auch in anderen feldbereinigten Gemarkungen – manche Landwirte sich auch über die Feldbereinigung hinaus in der Fruchtfolge an der alten dreifeldrigen Ordnung orientiert mit der Folge, daß der Anbau in den Gebieten der ehemaligen 3 Zelgen noch lange Zeit recht einheitlich war.

8. Die beschleunigte Zusammenlegung 1962

Seit Durchführung der Feldbereinigungen haben sich in unserem Lande die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft im allgemeinen, besonders aber für landwirtschaftliche Familienbetriebe, wie sie bei uns vorherrschen, in einer Weise geändert, wie dies früher in einem so kurzen Zeitraum nie der Fall war. Einerseits wuchs das Produktionsvolumen pro Betrieb und mehr noch pro Arbeitskraft ganz beträchtlich. Der Anteil der landwirtschaftlichen Wertschöpfung an dem der gesamten Volkswirtschaft ging dagegen erheblich zurück. Eine Dorfgemarkung wie die von Bissingen o. L. konnte im Laufe der Zeit für immer weniger Menschen eine Lebensgrundlage bieten. Dadurch ist der stetige Rückgang der (bis dahin rein landwirtschaftlichen) Wohnbevölkerung im Zeitraum bis zum 2. Weltkrieg begründet.

Nach dem 2. Weltkrieg, besonders ab Mitte der 50er Jahre verlief diese Entwicklung zunehmend rascher. Immer mehr Menschen konnten zwar wegen des Produktionszuwachses pro Flächeneinheit von einer bestimmten Fläche ernährt werden, aber immer größer mußten andererseits die Betriebseinheiten werden, von denen die nur landwirtschaftlich tätigen Familien ihr Auskommen finden konnten. Der landwirtschaftliche Bevölkerungsteil hat darum weiter rapide abgenommen, auch in Bissingen o. L. Hier – wie auch in den meisten vergleichbaren Dörfern – wurde diese Abnahme mehr als ausgeglichen durch Zunahme der nicht landwirtschaftlichen Wohnbevölkerung. Es begann 1946 mit dem Zuzug zahlreicher Flüchtlinge und Heimatvertriebenen aus den deutschen Ostgebieten, die hier wohl Unterkunft fanden, Arbeit und Auskommen jedoch in den benachbarten gewerblich-industriell ausgestatteten größeren Orten suchen mußten. Heute überwiegt bei den Erwerbspersonen in Bissingen schon der Anteil der in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und öffentlichem Dienst tätigen gegenüber den in der Landwirtschaft arbeitenden.¹⁵

Den weiterhin Landwirtschaft treibenden, vor allem denen, die dies im Haupterwerb taten, konnte wegen

der sich ständig verändernden äußeren Bedingungen ihre überkommene betriebliche Situation nicht mehr genügen, zumal dann nicht, wenn sie am allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß angemessen teilhaben wollten. Sie mußten die Produktionskraft und vor allem die Produktivität ihrer Betriebe ständig steigern. Dies konnte teilweise in der Innenwirtschaft der Höfe geschehen, mußte sich zwangsläufig aber auch auf die Feldwirtschaft erstrecken. Es war einfach nicht mehr möglich, rationelle Feldwirtschaft auf 20-50 Parzellen zu betreiben. Die Feldbereinigung hatte eine gute Erschließung der Gemarkung gebracht. Eine Zusammenlegung in nennenswertem Umfange war dabei jedoch nicht erfolgt. Dies mußte jetzt nachgeholt werden. Anfangs der 60er Jahre entschlossen sich die Bissinger Grundeigentümer, ein Zusammenlegungsverfahren zu beantragen. In Anbetracht der durch die Feldbereinigung erzielten Ordnung und der vollständigen wegemäßigen Erschließung der Flur konnte auf eine Regelflurbereinigung verzichtet werden. Ein solches Verfahren wäre erforderlich gewesen, wenn ein neues Wegesystem hätte angelegt werden müssen oder größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen gleichzeitig notwendig gewesen wären.

Für die Bissinger Problemstellung bot das seit 1953 bundesweit geltende Flurbereinigungsgesetz⁷ die Möglichkeit der beschleunigten Zusammenlegung.

Diese Variante einer Flurbereinigung wurde seinerzeit vom Bundesgesetzgeber vorgesehen, *um die in der Flurbereinigung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft möglichst rasch herbeizuführen...* (§91 FlurbG). Diese Verfahrensart ist jedoch ausdrücklich auf solche Gemarkungen beschränkt, *in denen die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind* (ebenfals §91).

Ein solches Verfahren ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, in dem innerhalb eines bestimmten Gebietes ländlicher Grundbesitz unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundstückseigentümer wirtschaftlich zusammengelegt, zweckmäßig gestaltet oder neu geordnet wird (§ 92). Der zersplitterte Grundbesitz ist großzügig zusammenzulegen. Nach Möglichkeit sollen ganze Flurstücke ausgetauscht werden (§ 97).

Die Abfindungen sind nach Möglichkeit durch Vereinbarungen mit den Beteiligten zu bestimmen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde (§ 99).

Da die Flurbereinigungsbehörden in Baden-Württemberg seinerzeit (und auch heute noch) auf Jahrzehnte hinaus mit umfassenden Neuordnungsaufgaben ausgelastet waren, wurde hier gerne von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, *geeignete Stellen ... oder sachkundige Personen zu beauftragen, die Verhandlungen zur Erzielung einer Vereinbarung zu führen und einen Zusammenlegungsplan vorzulegen* (§99)

Desungeachtet sind in einem solchen Zusammenlegungsverfahren für Bewertung und Abfindung die gleichen Grundsätze anzuwenden wie bei der Regelflurbereinigung (§98). Die Betroffenen haben auch die gleichen Einspruchsmöglichkeiten.

In Bissingen o.L. wurde eine solche beschleunigte Zusammenlegung in den Jahren 1961/62 auf fast der ganzen Feldgemarkung vorgenommen. Ausgenommen waren neben der Ortslage und den Wäldern nur die Grünlandgrundstücke des Lonetales. Beteiligt waren 102 Grundstückseigentümer. Das Verfahren wurde vom zuständigen Flurbereinigungsamt Ellwangen durchgeführt. Dieses Amt bediente sich zur Herbeiführung der Vereinbarung und zum Entwurf eines Zusammenlegungsplanes der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH.

Das Ergebnis dieser beschleunigten Zusammenlegung ist aus dem dritten Kartenblatt ersichtlich. Die Zahl der Grundstücke wurde von 1604 auf 352 reduziert, die durchschnittliche Flurstücksgröße wuchs dabei von 39 a auf 177 a. Das entspricht einem Zusammenlegungsverhältnis von 6:1. Für die größeren hauptberuflich geführten Betriebe war die Zusammenlegung noch stärker.¹⁶

Wie die beispielhaft aufgeführten Besitzstände zeigen, erfolgte die Zusammenlegung häufig in Schwerpunkten des Einlagebesitzes oder in Anlehnung an einzelne Altparzellen. In zahlreichen Fällen konnte erreicht werden, daß die Abfindungen in einer Richtung vom Ort aus erfolgten. Die 3 Aussiedlungsbetriebe konnten jenseits der Bundesstraße voll arrondiert werden.

Die dargestellten Besitzstände beziehen sich natürlich nur auf die Eigentumsflächen der betreffenden Betriebe. Da die Zupachtflächen gerade bei den Haupterwerbsbetrieben erheblich sind, kann sich hierdurch das Bild etwas verschieben. Bei den Zusammenlegungsverhandlungen wurde aber Bedacht darauf genommen, daß längerfristig bewirtschaftetes Pachtland im Anschluß an die Eigentumsflächen der Betriebe abgefunden wurde.

Die Zusammenlegung wurde dadurch erleichtert, daß das vorhandene Wegenetz angemessen weiter ausgebaut wurde. Zusätzlich zu den schon vorhandenen festen Wegen wurden weitere 9 km befestigt, so daß jetzt alle Gewanne auf befestigten Wegen erreicht werden können.

Die beschleunigte Zusammenlegung war so konzipiert, daß sie voraussichtlich während einer Generation oder länger für Flurstruktur und Grundeigentum eine Ordnung brachte, die es den Betrieben ermöglicht, die Feldwirtschaft rationell zu betreiben.

9. Die Teilflurbereinigung 1978

Die anfangs der 60er Jahre durchgeführte beschleunigte Zusammenlegung auf der Grundlage der ehemaligen Feldbereinigungen hätte für die Bedürfnisse der

Bissinger Landwirte auf längere Sicht tatsächlich ausgereicht, wenn nicht bereits Mitte der 70er Jahre von außen kommende Eingriffe diese geschaffene Ordnung empfindlich gestört hätten. Diese Eingriffe wurden verursacht durch den Bau der Bundesautobahn Würzburg-Ulm-Kempten. Die Trasse dieses neuen Verkehrszuges durchschneidet den westlichen Gemarkungsteil in einer Länge von 3,7 km ganz überwiegend in der Feldlage. Hinzu kommt, daß auf der Gemarkung Bissingen ein Anschluß der Autobahn an das regionale Straßennetz vorgesehen war und zwar an die in diesem Zusammenhang zu verlegende Landesstraße. Der Landbedarf für diese gesamten Straßenbaumaßnahmen auf Gemarkung Bissingen beläuft sich auf 36 ha. Die Flächenverluste hätten in der zuvor zusammengelegten Gemarkung zwar nur einen Teil der Bissinger Landwirte betroffen, diese aber in einer Weise, daß die wirtschaftliche Fortführung ihrer Betriebe dadurch in Frage gestellt wurde. Außerdem durchschnitten das neue Straßensystem die vorhandenen Wege, Gräben und Grundstücke derart ungünstig, daß in ganz erheblichem Maße Wirtschafterschwernisse durch Umwege, Mißformen u.a.m. erwartet werden mußten.

Aus diesem Grunde stellte die zuständige Enteignungsbehörde (das Regierungspräsidium Stuttgart) nach Planfeststellung der Unternehmensanlagen beim Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung Baden-Württemberg den Antrag, eine Flurbereinigung unter Anwendung der §§ 87-89 Flurbereinigungsgesetz⁷ durchzuführen, *um den durch das Unternehmen zu erwartenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.*¹⁶

Bei einer solchen Flurbereinigung handelt es sich um eine im Flurbereinigungsgesetz vorgesehene Sonderform der Neuordnung, bei der neben den Zielen des Regelverfahrens (Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes, zweckmäßige Formung der Grundstücke, Anlage eines zweckmäßigen Wege- und Gewässersystems und anderer gemeinschaftlicher Anlagen, Vornahme bodenschützender, bodenverbessernder und landschaftsgestaltender Maßnahmen, Dorferneuerung) auch der durch ein (im öffentlichen Interesse notwendiges) *Unternehmen* entstehende Landverlust verteilt und Schäden für die allgemeine Landeskultur vermieden werden können. Eine solche Neuordnung muß sich mindestens auf den Einwirkungsbereich des Unternehmens (in bezug auf das betroffene Wege- und Gewässersystem) erstrecken und ein solches Gebiet umfassen, daß darin der Landbedarf ohne verbleibende nennenswerte Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe aufgebracht werden kann. In Bissingen entschloß sich die Flurbereinigungsverwaltung in Absprache mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach Anhörung der Gemeinde und der betroffenen Grundstückseigentümer, das Verfahren auf den unmittelbaren Einwirkungsbereich zu begrenzen.

Diese 1976 angeordnete Flurbereinigung Herbrechtingen-Bissingen o. L. (Autobahn) umfaßt eine Fläche von 300 ha. An ihr sind 92 Grundstückseigentümer beteiligt. Ziel dieser räumlich begrenzten Flurbereinigung ist es, die erforderlichen Flächen für die genannten Straßenbaumaßnahmen in planfestgestellter Lage bereitzustellen, sie durch Aufkauf und ergänzend durch gleichmäßigen Flächenabzug im Flurbereinigungsgebiet aufzubringen, das Wege- und Gewässernetz unter Beachtung der Landschaftsstruktur an die übergeordneten Linienzüge anzupassen, dabei öffentlichen und landwirtschaftlichen Verkehr möglichst zu trennen, die Wasserableitungen (auch von den neuen öffentlichen Anlagen) schadlos sicherzustellen, für eine angemessene landwirtschaftliche Einpassung Vorkehrungen zu treffen und den unter Berücksichtigung des Flächenabzugs verbleibenden Abfindungsanspruch der Grundstückseigentümer nach den Abfindungsgrundsätzen des Flurbereinigungsgesetzes und unter Berücksichtigung ihrer eigenen betrieblichen Vorstellungen zuzuteilen. Darüber hinaus sollen in diesem Verfahren als vorübergehende Maßnahmen dem Unternehmensträger vorab die für den Bau benötigten Flächen zur Verfügung gestellt werden und alle Entschädigungen für daraus entstehende vorübergehende Nachteile der dadurch betroffenen Landwirte geregelt werden.

Die Autobahn und ihre Nebenanlagen sind inzwischen fertiggestellt. Der größere Teil der hierfür benötigten Flächen konnte vom Flurbereinigungsamt im Flurbereinigungsgebiet freihändig erworben werden (ca. 20 ha), der Rest muß von allen Grundstückseigentümern prozentual gleichmäßig aufgebracht werden. Das neue Wege- und Gewässersystem ist ausgebaut und vermessen und für die neue Grundstückseinteilung ein erster Entwurf aufgestellt. Die Besitzeinweisung in den neuen Stand soll voraussichtlich im Herbst 1980 erfolgen.

Entsprechend der Befestigungsdichte im alten Zustand in diesem Gebiet mußten 8 km neue Wege befestigt werden, zusätzlich 10 km neue Erdwege ausgewiesen, 1,3 km Rohrleitungen zur Wasserableitung angelegt, die alten Wege entfernt und zahlreiche Planierungen zur Geländeanpassung sowie landschaftspflegerische Bepflanzungen als Ersatz für wegfallende Bäume und Gebüschgruppen vorgenommen werden.¹⁶

Da die beschleunigte Zusammenlegung 1962 bereits eine für die hier vorkommenden Betriebsgrößen auch heute noch annehmbare Grundstücksgröße gebracht hatte, durfte von der Teilflurbereinigung keine wesentliche weitere Zusammenlegung erwartet werden, zumal die meisten Grundstückseigentümer nur mit einem Teil ihrer Betriebsflächen an diesem Verfahren beteiligt sind. Ganz stark ins Auge fällt aber das sehr viel weiträumigere Wegesystem in dem neu geordneten Gemarkungsteil. Die Gewannlängen haben sich gegenüber dem Stand vorher durchweg verdoppelt. Sie liegen

zwischen 250 und 400 m. Es sind dies Längen, wie sie heute in Regelflurbereinigungen unter vergleichbaren Verhältnissen üblich sind und für eine rationelle Feldbestellung durch zeitgemäß ausgerüstete landwirtschaftliche Mittelbetriebe beste Voraussetzungen bieten. Außerdem ist bei einem weiträumigen Wegenetz der Landverbrauch für diese Wege geringer als bei einer kleinteiligen Gestaltung.

Die Flurbereinigung Herbrechtingen-Bissingen o. L. wurde auf ausschließliche Veranlassung durch den Autobahnbau in einer bereits geordneten Gemarkung durchgeführt. Deshalb fallen alle Kosten dieses Verfahrens dem Unternehmensträger zur Last. Die Grundstückseigentümer bleiben frei von Beiträgen und erhalten die Geldabfindungen für ihre anteiligen Landverluste sowie Entschädigungen für vorübergehende Nachteile über die Kasse des Verfahrens vom Unternehmensträger erstattet.

10. Schlußbemerkungen

4 verschiedene Zustände für den Grundbesitz und die Flurstruktur einer ländlichen Gemeinde innerhalb von nur 150 Jahren und 3 Neuordnungen mit sehr unterschiedlicher Prägung innerhalb von 80 Jahren mögen auf den ersten Blick gesehen nicht mit der Vorstellung zusammenpassen, die man gemeinhin von einer ländlichen Gemeinde und der Landwirtschaft allgemein hat. Aber selbst wenn der Fall Bissingen o. L. nicht gerade die Regel ist: so ungewöhnlich, wie es manchem erscheinen mag, ist diese Situation gar nicht.

Auch im ländlichen Bereich hat es in den Jahrhunderten, die uns geschichtlich für unseren heimischen Raum bewußt sind, immer wieder Veränderungen gegeben, Veränderungen, die oft noch viel gravierender waren als das, was sich in den letzten 150 Jahren in Bissingen o. L. getan hat. Ganze Landstriche wurden oft in kürzester Zeit kultiviert und ganze Dörfer sind wiederum nach verheerenden Kriegen und anderen Katastrophen wüst gefallen. Aus armseligen Dörfern wurden reiche Städte, andere Orte fielen in ihrer Bedeutung jäh zurück.

Aber auch in den ländlich geprägten Gemeinden, die über lange Zeit ihren Charakter im wesentlichen bewahren konnten, hat es solche Veränderungen gegeben. Auch diese Dörfer lebten nie ganz für sich; sie waren – früher sicher wohl mehr im bösen als im guten – den Einwirkungen von außen ausgesetzt.

Daß die enorme ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts vor diesen ländlichen Gemeinden nicht Halt gemacht hat, ist bei der im Laufe der Zeit enger gewordenen Verflechtung von Stadt und Land zwangsläufig. Dieser Prozeß hat die Dörfer erfaßt mit allen guten und weniger guten

Folgen. Die sich daraus ergebenden Veränderungen spiegeln sich wider im Erscheinungsbild der Dörfer wie auch in den Strukturelementen und im Bild der ländlichen Fluren.

11. Literaturhinweise

Gesetzliche Grundlagen:

Württembergische Feldbereinigungsgesetze

- ¹ Gesetz über Feldwege, Trepp- und Überfahrtsrechte vom 26.3.1862 (Reg.Bl. S.91).
- ² Gesetz betreffend die Feldbereinigung vom 30.3.1886 (Reg. Bl. S. 111).
Neufassung des Feldbereinigungsgesetzes vom 26.1.1931 (Reg.Bl. S.21), geändert am 26.1.1934 (Reg.Bl. S.27). Gesetz über die Durchführung von Feldbereinigungen zur Arbeitsbeschaffung vom 26.1.1934 (Reg.Bl. S.30).

Badische Feldbereinigungsgesetze

- ³ Gesetz vom 5.5.1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend (Reg.Bl. 1856 S. 167).
- ⁴ Gesetz, die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) betreffend, vom 21.5.1886 (GVBl. 1886 S.305).
Gesetz über die Feldbereinigung vom 27.3.1931 (GVBl. S.77), geändert am 9.10.1933 (GVBl. S.219).

Neuere Gesetzgebung

- ⁵ Umlegungsgesetz vom 26.6.1936 (RGB1.I S.518).
- ⁶ Reichsumlegungsordnung vom 16.6.1937 (RGB1.I S.629).
- ⁷ Flurbereinigungsgesetz vom 14.7.1953 (RGB1.I S.591) (Neufassung vom 16.3.1976 (BGB1.I S.546).

Literatur:

- ⁸ RÖHM, H.: Die Vererbung landwirtschaftlichen Grundeigentums in Baden-Württemberg. 1957.
- ⁹ MEYER, K.: Ordnung im ländlichen Raum. 1964.
- ¹⁰ Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (Hg.): 150 Jahre Württembergische Landesvermessung. 1968 mit Beiträgen u. a. von:
- ^{10a} REIST, H.: Das württembergische Vermessungswesen in historischer Sicht,
- ^{10b} ZIEHER, H.: Urvermessung und Primärkataster.
- ¹¹ BOPP, F.: Abriß der Geschichte der Flurbereinigung in Baden-Württemberg. Manuskriptdruck Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung Baden-Württemberg.
- ¹² TOBOLL, W.: Ortsgeschichte von Bissingen o. L. 1950.
- ¹³ Beschreibung des Oberamtes Ulm. 1836.
- ¹⁴ Beschreibung des Oberamtes Ulm. 1897.
- ¹⁵ Akten der Verwaltungsstelle Bissingen o. L. der Stadt Herbrechtingen (Auskünfte durch Verwaltungsstellenleiter Rau).
- ¹⁶ Akten des Flurbereinigungsamtes Ellwangen (Auskünfte durch ORVR Dipl.-Ing. Dritschler)
- ¹⁷ Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung Baden-Württemberg: Erhebungen und Darstellung in Karten OAR Ing. (grad.) Allmendinger, kartographische Bearbeitung RVD Ing. (grad.) Leibbrand)

Historischer Atlas von Baden-Württemberg: *Erläuterungen*

Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg

8. Lieferung 1980

Druck der Erläuterungen: Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart